

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung**  
**der Ortsgemeinde Karl vom 30. Juli 2001**

Der Ortsgemeinderat von Karl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Karl vom 30.07.2001 wird um den Buchstaben e) mit folgender Fassung ergänzt:

„e) Einzelgräber auf dem Rasengrabfeld“

§ 2

Die Friedhofssatzung wird um den § 13a mit folgender Fassung ergänzt:

„§13a  
Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Reihengrab oder ein Rasengrab kann durch Genehmigung der Gemeinde Karl in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnengrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.“

§ 3

Die Friedhofssatzung wird um den § 16a mit folgender Fassung ergänzt:

„16a  
Einzelgräber auf dem Rasengrabfeld

Bei der Beisetzung in ein Reihengrab auf dem Rasengrabfeld ist folgendes zu beachten:

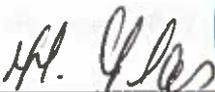
1. Beide Bestattungsarten (Sarg oder Urne) sind zugelassen.
2. Vier bis acht Wochen nach der Beerdigung wird die Grabstelle eingeebnet. Nach einer weiteren Frist von 3 bis 6 Monaten wird eine einheitliche Grabplatte mit Inschrift in den Boden eingelassen. Die Verlegung der Platte erfolgt so tief, dass sie bei der weiteren Pflege (Rasenmähen) kein Hindernis darstellt.
3. Die Grabplatte soll ca. 5 cm stark sein. Die Größe der Grabplatte beträgt einheitlich 0,60 m in der Länge und 0,40 m in der Breite.“

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54534 Karl, den 20.12.2005

Ortsgemeinde  
54534 Karl



(Lukas)

- Ortsbürgermeister -



Verfahrensablauf:

**Friedhofssatzung Ortsgemeinde Karl**  
(Textkurzbezeichnung)

---

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des  Gemeinderates Karl  
 Verbandsgemeinderates Manderscheid  
am 09.11.2005 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.12.2005 durch den  Ortsbürgermeister  
 Bürgermeister  
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 03.02.2006 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-  
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen  
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-  
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 06.02.2006

Verbandsgemeindeverwaltung  
54531 Manderscheid

Im Auftrag:



SECRET

